

**Sammelantrag für mehrere Lieferanten durch
einen Milchverarbeitungs- oder Milchsammelbetrieb
auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zum Verbringen von Rohmilch
gemäß Art. 33 VO (EU) 2020/687**

Einzelgenehmigung
Dauergenehmigung (bei regelmäßigem Verbringen an denselben Empfangsbetrieb)

Milchsammelbetrieb:

Name/Firmenname	Registriernr./Betriebsnr./VVVO-Nr.
Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)	
Ansprechpartner/in	Telefon
E-Mail-Adresse	Faxnummer

Milchsammelbetrieb ist mit Empfangsbetrieb (Verarbeitungsbetrieb) identisch
(Nachfolgende Angaben zum Empfangsbetrieb können entfallen)

Empfangsbetrieb (Verarbeitungsbetrieb):

Name/Firmenname	Registriernr./Betriebsnr./VVVO-Nr.
Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)	

Die Biosicherheitsmaßnahmen aller Milchlieferbetriebe werden eingehalten.
Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen (per Email):

- Liste der Lieferanten
- Tourenplan der Milchsammelwagen
- Liste der eingesetzten Milchsammelwagen, inkl. Abnahmeprotokolle der zust. Behörde
- Benennung der abholenden Unternehmen
- Benennung der verarbeitenden Molkerei
- Krisenplan der regionalen Untersuchungsstelle
- Umpumpplatz, wenn diese erforderlich sind
- Unterschriebene Bestätigung der Biosicherheitsmaßnahmen des Milcherzeugers
- Benennung der abholenden Unternehmen inkl. Genehmigung

Es wird zugesichert, dass die Bedingungen für die Verbringung erfüllt/eingehalten werden.
Die Hinweise zum Datenschutz (Anlage) habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Genehmigung der Veterinärbehörde:
(von der Veterinärbehörde auszufüllen!)

Die Genehmigung zum beantragten Transport wird erteilt. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen, ein Gebührenbescheid ergeht gesondert.	Datum
	Stempel, Unterschrift

Eine Ausfertigung dieser Genehmigung ist während des Transportes mitzuführen und bei Kontrollen auf Verlangen vorzuzeigen.

SAMMELANTRAG: Rohmilch aus Schutzzone → Verarbeitungsbetrieb in Schutz-, Überwachungszone oder freies Inland

Hinweise:

1. Die Rohmilch wird vor der Weiterverarbeitung einer Behandlung nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687 unterzogen; das Gleiche gilt für aus dieser Rohmilch hergestellte Milcherzeugnisse (**siehe Anlage**).
2. Es ist sicherzustellen, dass die Rohmilch in flüssigkeitsdichten Behältnissen transportiert wird, die
 - a) vor dem Transport der Rohmilch gereinigt und desinfiziert werden,
 - b) mit Vorrichtungen ausgestattet sind, die eine Aerosolbildung beim Einfüllen und Entladen der Milch verhindern und
3. mit Fahrzeugen transportiert wird,
 - a) deren Räder, Radkästen und Unterseite sowie deren für die Aufnahme der Rohmilch verwendeten Gerätschaften vor dem Verlassen eines Betriebes jeweils gereinigt und desinfiziert werden,
 - b) die nach Verlassen des Sperrbezirks/Beobachtungsgebiet bis zur Ankunft im Verarbeitungsgebiet keinen anderen Betrieb anfahren dürfen,
 - c) die nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde gekennzeichnet sind und nur in einem festgelegten Gebiet genutzt werden dürfen.

Weitere Ausfertigung(en) an:

Milchverarbeitungsbetrieb

die für den Rohmilch verarbeitenden Betrieb zuständige kommunale

Lebensmittelüberwachungsbehörde

die für die regionale Untersuchungsstelle im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung

zuständige kommunale Veterinärbehörde